

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten
und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Georgenthal**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal am 23.08.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 72,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
- (3) Der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 €.
- (5) Nehmen die ständigen Vertreter i. S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

	Georgenthal	OT Nauendorf
Zug- und Gruppenführer	41,00 €	
Jugendfeuerwehrwart	51,00 €	25,00 €
Gerätewart	20,00 €	15,00 €
FW – Angehörige für Alarm und Einsatzplanung	25,00 €	25,00 €
FW – Angehörige für Bedienung, Wartung Und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	25,00 €	25,00 €

- (7) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Georgenthal vom 21.02.1995 und der Gemeinde Nauendorf vom 21.02.1995 außer Kraft.
- (2) Ab dem 01.01.2002 gelten die EURO Beträge.

Georgenthal, d. 20.09.2001

Jaeckel
Bürgermeister